

■ Albanien

Von *Wolfgang Stoppel*, ehemals Vorsitzender Richter
am Bundespatentgericht, Frankfurt am Main

Stand: 1.10.2020

Abkürzungen*

AdoptG	Adoptionsgesetz 2007	OG	Oberstes Gericht
DE	Dekreterlass, Dekret	PersNG	Gesetz über die Personennamen 1948 (im Familienkodex 1948)
Dok	Dokument	SEV	Sammlung Europäischer Verträge, Hrsg Europarat
DP	Drejtësia Popullore (Volksrecht, 1991–1997 nur Drejtësia)	SVRA	Sozialistische Volksrepublik Albanien
FamGB	Familiengesetzbuch 2003	Verf	Verfassung 1998
FamK	Familienkodex 1965	VKM	Vendime e Keshillit të Ministrave (Beschluss des Ministerrats)
FZ	Fletorja Zyrtare (Gesetzblatt ab 1992); Internet: www.qbz.gov.al	WGO	Monatshefte für Osteuropäisches Recht
GZ	Gazeta Zyrtare (Gesetzblatt 1945–1991)	WiRO	Wirtschaft und Recht in Osteuropa (Zeitschrift)
IPRG	Gesetz über das Internationale Privatrecht 2011	ZGB	Zivilgesetzbuch 1994
JOR	Jahrbuch für Ostrecht	ZivStG	Gesetz über den Zivilstand 2009
MR	Ministerrat	ZPO	Zivilprozessordnung 1996
OER	Osteuropa-Recht		

Abgekürzt zitierte Literatur

Begeja, E drejta familjare e RPS te Shqipërisë (Familienrecht der Sozialistischen Volksrepublik Albanien), Tirana 1984/89

Beitzke, Das Staatsangehörigkeitsrecht von Albanien, Bulgarien und Rumänien, 1951, mit Nachtrag 1956

Brunner (Hrsg), Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas, 1995 ff (Albanien)

Brunner/Schmid/Westen (Hrsg), Wirtschaftsrecht der osteuropäischen Staaten, 1991 ff (Albanien)

Mandro, E drejta familjare – familja, femijet, martesë, bashkeshortet (Familienrecht – Familie, Kinder, Ehe, Partner), Tirana 2009

Mandro/Zace, E drejta familjare (Familienrecht), Tirana 2006

Omari, E drejta familjare (Familienrecht), Tirana 2012

Podvorica, E drejta familjare (Familienrecht), Tirana 2011

Vokopola, The Nationality Law of Albania, OER 1967, 241

Zace, Marredhënie të martesore sipas legjislativës shqiptare (Eheliche Beziehungen nach geltendem albanischem Recht), Tirana 1996

Stand der Internetfundstellen

Internetfundstellen in Teil I u III wurden zuletzt am 15.9.2019 abgerufen, sofern nicht explizit etwas anderes angegeben ist, in Teil II am 1.10.2020.

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 8
 - A. Einführung 8
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 11
 - Gesetz Nr 113/2020 Über die Staatsangehörigkeit v 29.7.2020 11
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 15
 - A. Einführung 15
 - 1. Rechtsquellen 15
 - 2. Internationale Staatsverträge 20
 - 3. Internationales Privatrecht 23
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 27
 - 5. Personenrecht 29
 - 6. Eherecht 30
 - 7. Kindschaftsrecht 38
 - 8. Namensrecht 46
 - 9. Personenstandsrecht 49
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 52
 - 1. Verfassung v 21.10./28.11.1998 52
 - 2. Gesetz Nr 10428 Über das Internationale Privatrecht v 2.6.2011 55
 - 3. Gesetz Nr 9062 Familiengesetzbuch v 8.5.2003 62
 - 4. Gesetz Nr 7850 Zivilgesetzbuch v 29.7.1994 97
 - 5. Gesetz Nr 8153 Über den Rechtsstatus elternloser Kinder v 31.10.1996 103
 - 6. Gesetz Nr 9695 Über das Adoptionsverfahren und das Albanische Adoptionskomitee v 19.3.2007 105
 - 7. Gesetz Nr 8116 Zivilprozessordnung v 29.3.1996 113
 - 8. Gesetz Nr 10385 Über die Schlichtung von Streitfällen v 24.2.2011 128
 - 9. Gesetz Nr 110/2018 Über das Notariat v 20.12.2018 131
 - 10. Gesetz Nr 10129 Über den Zivilstand v 11.5.2009 135
 - 11. Gesetz Nr 8951 Über die Personenkennziffer der Bürger v 10.10.2002 148
 - 12. Gesetz Nr 8952 Über den elektronischen Personalausweis der albanischen Bürger v 10.10.2002 148
 - 13. Gesetz Nr 8372 Über die konsularische Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen v 9.7.1998 149
 - 14. Gesetz Nr 9669 Über Maßnahmen gegen Gewalt in der Familie v 18.12.2006 151
 - 15. Gesetz Nr 18/2017 Über die Rechte und den Schutz der Kinder v 23.2.2017 158
 - 16. Gesetz Nr 121/2014 Über Asyl in der Republik Albanien v 18.9.2014 162

I. Vorbemerkungen

Nach Jahrhunderten ethnischer, religiöser und machtpolitischer Auseinandersetzungen scheint Albanien im Zuge der gesellschaftspolitischen Umwälzungen zu Beginn der 90er Jahre endlich den Anschluss an Europa gefunden zu haben, auch wenn das kleine Land an der Adria mit einer Fläche von 28 748 Quadratkilometern sich nach wie vor mit der Wende zum demokratischen Rechtsstaat schwer tut, was vor dem Hintergrund seiner **geschichtlichen Entwicklung** nicht verwundert: Ohnehin erst 1912 als selbständiger Staat gegründet, blieb das Land zunächst noch auf Jahre ein Spielball fremder Mächte (österreichische Besetzung im ersten Weltkrieg, anschließend griechisch-serbische Okkupation, später italienische Einflusssphäre), was die innere Entwicklung von Anfang an nachhaltig hemmte. Zaghafte Ansätze zur Demokratisierung und Modernisierung des tief in feudalistischen und stammesherrschaftlichen Strukturen verwobenen Landes zu Anfang der 20er Jahre mit seinen damals fast 90 Prozent Analphabeten führten trotz seiner Aufnahme in den Völkerbund (17.12.1920) alsbald in ein von Italien gestütztes diktatorisches System unter König Zogu, das 1939 in einer Personalunion mit Italien endete, was Albanien faktisch zu einer italienischen Provinz machte. Mit der kommunistischen Machtübernahme geriet Albanien 1945 erneut unter einen Assimilierungsdruck ausländischer Kräfte (durch Jugoslawien bis 1948, UdSSR bis 1962, Volksrepublik China bis 1977), die die inneren wie äußeren Geschehnisse des Landes zumindest mitbestimmten und es trotz des 1955 erfolgten Beitritts zur UNO immer mehr von der übrigen Welt abkapselten. Das rigide stalinistische Regierungssystem tat ein Übriges, Albanien im faktischen Status eines Entwicklungslandes als »Armenhaus Europas« zu belassen; dies musste kurz über lang letztlich zum Zusammenbruch des Regimes führen, dessen Auslöser die politische Großwetterlage in Osteuropa war und das Land seit 1990 in einer mehrjährigen Übergangsphase mit Hungersnöten, Flüchtlingsströmen, offenem Aufruhr und Bürgerkrieg an den Rand des Ruins trieb. Dass Albanien besondere Probleme bei der Transformation hatte, liegt auch an seinen im Gegensatz zu anderen postkommunistischen Gesellschaften spezifischen Eigenarten: extreme technologische Rückständigkeit, völlig übergangsloser Zusammenbruch der vorhandenen Strukturen, jegliches Fehlen demokratischer Traditionen, Massenexodus der Bevölkerung (insbesondere ins benachbarte Griechenland), ungesteuerte Binnenmigration (Landflucht nach jahrelang versagter innerer Freizügigkeit), unlösbare Interessengegensätze zwischen der Masse der ehemals politisch Verfolgten und Nichtverfolgten sowie zwischen den Erfordernissen der Volkswirtschaft und der Sozialpolitik, Massenkriminalität und Verlust der moralischen Werte bei einem Großteil der Bevölkerung als Folge der extremen Unterdrückung, Wiederaufleben der Blutrache und Bestrebungen zu neuer Clanherrschaft, Fehlen einheitlicher und damit stabilisierender religiöser Strukturen (derzeit etwa 57 Prozent Muslime, 7 Prozent Orthodoxe, 10 Prozent Katholiken) usw. Erst durch den massiven Einsatz westlicher Geberländer und Institutionen (vor allem Europäische Union, Europarat, OSZE, USA) konnte die Lage halbwegs stabilisiert und vor allem ein Übergreifen der Nachbarkriege auf Albanien verhindert werden, was indes nicht darüber hinwegtäuschen darf, dass Albanien trotz Einbindung in das westliche System wie Europarat (Aufnahme

1995), Assoziierung mit der Europäischen Union (1992), Partner im Friedensbündnis der NATO und im Stabilitätspakt für Südosteuropa nach wie vor in seiner demokratischen Entwicklung gefährdet ist und noch auf Jahre der Hilfe von außen bedarf.

Laut der im Oktober 2011 durchgeführten Volkszählung hatte Albanien 2 800 138 Einwohner; derzeit (2019) geht man von rund 2,9 Millionen aus. Dies entspricht einer Abnahme der Bevölkerung um über acht Prozent seit dem Jahr 2001, was vor allem durch Auswanderung begründet ist. Zum einen emigrierten Hunderttausende Albaner legal oder illegal nach Italien, Griechenland, in andere Staaten der EU und nach Nordamerika, zum anderen kam es zu einer großen Binnenwanderung, einer Landflucht von den Bergen und ländlichen Gebieten in die städtischen Zentren. Trotz Abwanderung verzeichneten beispielsweise die Hauptstadt Tirana und die Hafenstadt Durrës einen enormen Zuwachs aus der Binnenwanderung: Tirana wuchs von 250 000 Einwohnern im Jahr 1990 auf heute über 600 000 Einwohner. Das Land und auch nicht wenige Kleinstädte veröden dagegen regelrecht. Im Gebirge und im Süden sind schon zahlreiche Dörfer verlassen. Die Bevölkerungsstruktur ist ethnisch gesehen weitgehend einheitlich, offiziell sind acht Minderheitengruppen anerkannt (vor allem Griechen, Aromunen, Makedonier), die aber weniger als 2 Prozent der Gesamtbevölkerung ausmachen.

Die Währung des Landes ist der albanische Lek, der wertmäßig am Euro ausgerichtet ist und diesem gegenüber nur eine geringe Schwankungsbreite aufweist; 2019 erhielt man für 1 Euro 120 Lek¹.

Die politischen Veränderungen haben sich nachhaltig auf das Gefüge des albanischen Familienverbandes ausgewirkt. Bestanden im Jahr 1960 Familien noch durchschnittlich aus fast zehn Mitgliedern (bei einer Kinderrate von sieben!) und lebten 1979 noch in 24 Prozent aller Familien mehr als zwei Generationen unter einem Dach, so beträgt die Familiengröße derzeit nur noch knapp vier Personen bei durchschnittlich zwei bis drei Kindern; stark gestiegen ist die Zahl der Single-Haushalte. Hatten die Albaner vor 1990 die höchste Geburtenrate Europas (Verhütungsmittel waren verboten), so ist diese 2016 mit 1,51 Kindern pro Frau auf den europäischen Durchschnitt von anderthalb Kindern pro Frau gesunken. Trotz rückläufiger Geburtenzahlen² existiert aber immer noch ein erheblicher Geburtenüberschuss. Das Durchschnittsalter der Bevölkerung beträgt etwa 36 Jahre. Vor allem die Arbeitsemigration ins Ausland hat dazu geführt, dass sowohl die Großfamilien auf dem Lande wie die Existenz der Kleinfamilien in den Städten durch Weggang der arbeitsfähigen Generation der 20–40-Jährigen stark gefährdet ist³. Auch das Wiederaufkeimen der Blutrache zB im Norden des Landes hat zu teilweise dramatischen Einschränkungen und Isolierungen einzelner Familien geführt, worunter vor allem die Frauen und Kinder zu leiden haben⁴.

Der geschichtliche Hintergrund macht deutlich, warum es in Albanien weder eine geschriebene Rechtstradition noch eine kontinuierliche **Rechtentwicklung** gegeben hat.

¹ Aktuelle Daten: <https://www.umrechner-euro.de/umrechnung-albanischer-lek>.

² Lebendgeburten 1990: 80 000, 1998: 60 000, 2005: 40 000, 2010: 30 000; 2018: 29 000 (Todesfälle ca 21 800) Auch die Abtreibungen gehen zurück: 1994: 70 000, 2000: 50 000, 2005: 21 000, 2009: 8000, 2018: 5500. Details unter www.instat.gov.al.

³ Von den offiziell 2,9 Mio Einwohnern befanden sich 2019 fast 1 Mio im Ausland.

⁴ Vgl *Stoppel*, WGO 2001, 402. Bundesamt für Migration u Flüchtlinge, Albanien-Blutrache, 2014 (https://www.ecoi.net/en/file/local/1345916/3714_1401093101_blickpunkt-albanien-internet.pdf).

Nach 1912 galt ohnehin zunächst türkisches Recht weiter, während die in den 20er Jahren erfolgte dürftige Rezeption europäischen Rechtsgutes in Form diverser Kodifikationen auf dem Gebiet des Zivil- und Strafrechts wie auch die zahlreichen Verfassungen an den landesspezifischen Problemen vorbei konzipiert waren und in der Praxis von der Bevölkerung nicht angenommen wurden; diese orientierte sich vielmehr nahezu ausschließlich an den Grundsätzen des Gewohnheitsrechts, mündlich überlieferten archaischen Spruchsammlungen nach Art von Rechtsspiegeln, die über Jahrhunderte Sitte und Brauchtum geprägt hatten und alleinige Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung mit Patriarchat, Stammesverband, Großfamilie, Blutrache und dergleichen waren. Bis heute sind die Grundregeln dieses **Kanun** in weiten Teilen der Bevölkerung stark verwurzelt und behindern gerade im Bereich von Ehe und Familie nachhaltig eine Entwicklung zur Normalität im Sinne westlicher Standards. Selbst dem kommunistischen System war es nicht gelungen, diese in seinen Augen »überkommenen Traditionen und Bräuche« zu beseitigen, zumal die als Alternative angebotene **sozialistische Rechtsordnung** kaum geeignet war, bei der Bevölkerung Vertrauen in das Staatswesen zu begründen. Denn dabei handelte es sich nicht um Recht als ein System abstrakter Normen, sondern um ein stets der jeweiligen Parteilinie angepasstes Paket von Normen mit ausgesprochenem Maßnahmencharakter, dem die Bürger in Konfrontation mit dem Absolutheitsanspruch von Partei und Staat hilflos ausgeliefert waren, zumal wichtige Organe der Rechtspflege wie Justizministerium und Anwaltschaft sukzessive aufgelöst und die Gerichte zu bloßen Vollzugsorganen degradiert worden waren, was eine ausgewogene, alle gesellschaftlichen Interessen berücksichtigende Rechtspflege unmöglich machte und Albanien im Ausland dem Vorwurf beständiger Menschenrechtsverletzungen aussetzte.

Die seit **Anfang 1990** vollzogenen politischen Umwälzungen haben zwangsläufig als eine der ersten Maßnahmen den Beginn einer umfassenden **Rechtsreform** mit dem Ziel der Demokratisierung von Recht und Justiz mit sich gebracht, wobei mit intensiver ausländischer Unterstützung und Beratungshilfe eine völlige Neukodifizierung des Rechts gelungen ist, die Albanien eng an die Rechtsstandards westlicher Länder heranhöhrt. Allerdings befindet sich das neue Rechtssystem mangels noch nicht endgültig vollzogener praktischer Umsetzung (es fehlt sowohl an den Rechtsanwendern wie an der Erfahrung der Gerichte) immer noch weitgehend im Stadium eines Schattenrechts, während das alltägliche Rechtsleben eher geprägt wird von den landestypischen Unarten wie aufgeblähter und korrupter Verwaltung mit immer noch erschreckend geringer fachlicher Qualifikation sowie einer häufig käuflichen Justiz, typisch negative Erscheinungsformen der Transformation, die zB durch großangelegte Anti-Korruptionsprogramme auf absehbare Zeit beseitigt werden sollen⁵.

5 Einen guten Überblick über die aktuelle Situation in Albanien einschl Rechtsstand u Rechtsentwicklung geben die jährlichen SAA-Fortschritts-Berichte der EU-Kommission (https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/countries/detailed-country-information/albania_en); lesenswert sind ferner die Berichte des United Nations Development Programms (UNDP), die sich ausführlich mit der politischen, wirtschaftlichen u sozialen Entwicklung des Landes befassen (<http://www.alundp.org/content/albania/en/home/library/>), sowie die

regelmäßigen Berichte der IntlCrisis Group Brüssel (<https://www.crisisgroup.org/europe-central-asia/balkans/albania>) u die Halbjahresberichte der OSZE-Mission in Tirana (http://www.osce.org/resources/publications?filters=im_taxonomy_vid_1:%286%29). Die wirtschaftliche Situation spiegeln die jeweiligen Quartalszahlen des IWF wider, zB <https://www.imf.org/en/Publications/CR/Issues/2019/01/28/Albania-2018-Article-IV-Consultation-Press-Release-Staff-Report-and-Statement-by-the-46556>.

Mit der im November 1998 verabschiedeten bzw durch Referendum bestätigten neuen **Verfassung** hat Albanien endgültig die Basis der künftigen rechtsstaatlichen Entwicklung geschaffen, die Richtschnur für alle weiteren gesetzgeberischen Entscheidungen sowie Kriterium für die Auslegung der bereits existierenden Normen ist. In der Hierarchie der Normen stehen die vom Parlament verabschiedeten Gesetze an erster Stelle, die durch Beschlüsse des Ministerrats im Sinne von Ausführungs- und Durchführungsverordnungen ergänzt werden; zu den untergesetzlichen Akten mit materiellrechtlichem Charakter gehören auch die Weisungen der Ministerien, während die Dekrete des Staatspräsidenten sowie die Beschlüsse des Parlaments nur Einzelfallwirkung entfalten bzw deklaratorisch sind. Sämtliche Rechtsakte werden im Gesetzblatt (*Fletorja Zyrtare*) veröffentlicht, das vom amtlichen (dem Justizministerium unterstellten) Publikationsbüro herausgegeben wird und im Internet unter www.qbz.gov.al in albanischer Sprache abrufbar ist. Zahlreiche Gesetze sind ins Englische übersetzt und bei der europäischen Justizmission EURALIUS downloadbar⁶.

Was das **Gerichtswesen**⁷ betrifft, kann die von anfänglichen Unsicherheiten und teilweise missglückten Experimenten geprägte Übergangsphase als abgeschlossen betrachtet werden. Maßgeblich ist nunmehr ein dreistufiger Aufbau mit Bezirksgerichten als Eingangsinstanz, sechs Appellationsgerichten als Rechtsmittelinstanz und schließlich dem Obersten Gericht als Revisionsinstanz. Kammern für Familiensachen sind bei allen Eingangsgerichten vorhanden; für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten sind seit 2012 neu eingerichtete, eigenständige Verwaltungsgerichte sowie ein Verwaltungsappellationsgericht (in Tirana) und der Verwaltungsstreitsenat beim Obersten Gericht zuständig⁸. Es gilt reines Berufsrichterprinzip, dh die frühere Beteiligung von Laienrichtern ist ersatzlos aufgegeben worden. Bei den Eingangsgerichten entscheidet in der Regel der Einzelrichter, bei höheren Streitwerten sowie in Verschollenheits- und Entmündigungssachen hingegen eine Kammer aus drei Berufsrichtern, bei den Obergerichten grundsätzlich ein Spruchkörper mit drei bzw fünf Mitgliedern. **Amtssprache** ist Albanisch, und zwar auch für Angehörige der nationalen Minderheiten, die sich allerdings der Hilfe eines Dolmetschers bedienen können. Bei jedem Gericht ist eine Zweigstelle der Staatsanwaltschaft eingerichtet, die (bis auf wenige Ausnahmen der Beteiligung im Zivilverfahren) nur noch Anklagebehörde ist und landesweit hierarchisch mit einem Generalstaatsanwalt an der Spitze organisiert ist. Ihre Arbeit wird von den Angehörigen der Gerichtspolizei als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft unterstützt. Die **Vollstreckung** zivilgerichtlicher Titel erfolgt durch staatliche oder private Gerichtsvollzieher. Das **Verfassungsgericht**⁹ kann im Wege der Individualbeschwerde nach Erschöpfung des Rechtsweges angerufen werden, seit 2016 nunmehr sogar gestützt auf die Behauptung der materiellen Verletzung von Grundrechten und

⁶ www.euralius.eu.

⁷ Vgl iE *Stoppel*, Justiz in Albanien, WGO 2003, 190; OSZE (Hrsg), *Analysis of the Judicial System in Albania*, Tirana 2004; *Stoppel*, Das alban Recht im Überblick, in: *Halili*, Rechtswörterbuch, Deutsch-Albanisch, Hamburg 2008, S 345ff; Euralius (Hrsg), <http://www.euralius.eu/old/images/pdf/Analysis-of-the-Justice-System-in-Albania.pdf> (2015).

⁸ G Nr 49/2012 v 5.5.2012 über die Organisation und Errichtung von Verwaltungsgerichten (FZ 2012, 2701).

⁹ www.gjk.gov.al; vgl *Stoppel*, Zehn Jahre alban Verfassungsgericht, WGO 2001, 409.

nicht mehr wie bislang lediglich durch ein nicht ordnungsgemäßes Verfahren. Für Beschwerden gegen **Maßnahmen der Verwaltung** ist ein Volksanwalt (Ombudsmann) zuständig. Die Justizverwaltung liegt primär in den Händen des Justizministeriums, das die Dienstaufsicht über alle Justizorgane hat, zusammen mit einem Obersten Justizrat und Obersten Richter- und Staatsanwaltschaftsräten als höchstem Organ der richterlichen Selbst- und Disziplinarverwaltung. Für den Haushalt der Gerichte ist eine eigenständige Haushaltsbehörde zuständig. Die 2016 eingeleitete umfangreiche Justizreform¹⁰, mit der korrupte und politisch unzuverlässige bzw belastete Personen aus dem Justizapparat entfernt werden sollen, ist noch nicht abgeschlossen, da die Überprüfung des betroffenen Personenkreises langwierige Streitverfahren ausgelöst und quasi zu einem Stillstand der Rechtspflege geführt hat. Für alle Dienstleistungen im Justizsektor werden (geringe) Gebühren erhoben. Notare und Anwälte sind freiberuflich organisiert; beide unterliegen aber der Dienstaufsicht des Justizministeriums. Der Staat wird in gerichtlichen Verfahren durch eigene Landesanwälte vertreten. Zivil- wie strafrechtliche Bagatelverfahren können auch durch Mediation vor besonderen **Schlichtungsstellen** beendet werden.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung¹

1. Während der osmanischen Herrschaft und selbst noch nach der **Unabhängigkeitserklärung** von 1912 galt in Albanien das türkische Staatsangehörigkeitsgesetz² vom 16.1.1869 (einschließlich des durch Änderungsgesetz vom 5.7.1894 geschaffenen »ius religionis« bei Übertritt zum Islam). Von einer albanischen Staatsangehörigkeit ist zwar bereits im Verfassungsstatut³ der Internationalen Kommission von 1914 die Rede, doch fehlte es an jeglicher praktischen Umsetzung. Selbst noch die Verfassungen⁴ von 1920, 1925 und 1928 verwenden in einigen Artikeln lediglich den Begriff »albanischer Staatsbürger«. Konkrete Regelungen staatsangehörigkeitsrechtlicher Fragen finden sich zu diesem Zeitpunkt ausschließlich in internationalen Vereinbarungen, und zwar:

– in der Minoritätenerklärung⁵ Albanien vom 2.10.1921 vor dem Völkerbund (eine von diesem nach dem Modell des polnischen Minderheitenschutzvertrages von 1919 vorformulierte Erklärung, die nach ihrem Wortlaut Verfassungsrang haben sollte und am 17.2.1922 vom albanischen Parlament ratifiziert wurde; sie enthält in Art 3⁶ die ersten Grundsätze über die albanische Staatsangehörigkeit);

10 WiRO 2018, 190; JOR 2017, 163; *Glos/Rank*, Zwischenbilanz der Justizreform in Albanien, Konrad-Adenauer-Stiftung, März 2018, www.kas.de/Albanien (zuletzt abgerufen am 1.10.2018). Engl Übers der neuen Justizgesetze: <https://www.eurallius.eu/index.php/en/library/albanian-legislation>.

1 *Beitzke/Lichter*, Die Staatsang nach dt u ausl Recht, 2. Aufl 1955, S 566 ff; *Hecker*, Die Staatsangehörigkeitsregelungen in Europa, 1974, S 5 ff; *Vokopola* S 241ff.

2 Engl Übers: *Vokopola* S 250.

3 Dt Übers: v *Thalloczy*, Illyrisch-Alban Forschungen, 1916, Bd II S 174 ff.

4 Dt Übers der Verf 1925 in: Jahrbuch für Öff Recht 1926, 487 ff; engl Übers der Verf 1928 in: British and Foreign State Papers 1928, 12 ff.

5 Engl Übers: *Kondis*, The Greek Minority in Albania, Thessaloniki 1994, S 27 ff.

6 Dt Übers: *Beitzke* S 10.